

Der Wert des Geistigen Eigentums in Zeiten der Digitalisierung

Professor Dr. Rolf Schwartmann

Beitrag zum

9. Internationalen For..net-Symposium

Werte im Netz

3./4. April 2014

Passau

I. Die Diskussion um den Wert des Geistigen Eigentums*

Das Zeitalter der Digitalisierung wird derzeit von der Ubiquität von Daten und Inhalten geprägt. Smart Devices werden von Groß und Klein genutzt und integraler Bestandteil der Geschäftsmodelle rund um weltweite Gruppen- und Individualkommunikation in Echtzeit sind bisweilen drastische Persönlichkeitsrechtsverletzungen, massive Datenschutzverstöße und nicht zuletzt Urheberrechtsverletzungen. Auch wenn der Datenschutz zunehmend in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt ist, ist auch der Wert des Geistigen Eigentums allenthalben Thema. Weil all die genannten Verstöße heute per Smartphone aus so gut wie jeder Handfläche an der Tagesordnung sind, ist die Debatte um den Wert des Geistigen Eigentums heute berechtigter denn je.

Die Urheberrechtsdebatte ist dadurch gekennzeichnet, dass sie nicht in erster Linie von Rechtsexperten geführt wird, sondern insbesondere von den Betroffenen geprägt ist. Sie begreifen das Urheberrecht entweder zunehmend als Hemmschuh ihrer vermeintlichen Freiheit zur Nutzung rechtlich geschützter Inhalte oder pochen auf dessen Einhaltung als Basis ihrer Existenz.¹ Die wachsende Missachtung des Zusammenhangs zwischen ungehemmtem Zugriff auf urheberrechtlich geschützte Werke im Namen einer so verstandenen Freiheit des Netzes und der wirtschaftlichen Existenz der Kreativen verbittert die Urheber zunehmend und hat zu einer über die Maßen verschärften Debatte geführt.

Sie orientiert sich häufig an Extrempositionen. Unter der Überschrift „Freies Kopieren und freie Nutzung“ findet sich etwa in einem Programm der Piratenpartei folgender Ansatz: „Da sich die Kopierbarkeit von digital vorliegenden Werken technisch nicht sinnvoll einschränken lässt und die flächendeckende Durchsetzbarkeit von Verboten im privaten Lebensbereich als gescheitert betrachtet werden muss, sollten die Chancen der allgemeinen Verfügbarkeit von Werken erkannt und genutzt werden. (...) Daher fordern wir, das nichtkommerzielle Kopieren, Zugänglichmachen, Speichern und Nutzen von Werken nicht nur zu legalisieren, sondern explizit zu fördern, um die allgemeine Verfügbarkeit von Information, Wissen und Kultur zu verbessern, denn dies stellt eine essentielle Grundvoraussetzung für die soziale, technische und wirtschaftliche Weiterentwicklung unserer Gesellschaft dar.“²

Einen weiteren Akzent setzte ein ehemaliger Hamburger Justizsenator während seiner Amtszeit: „Wenn (...) was allgemein üblich ist, auch erlaubt ist – dann haben wir eine Chance, da Verbote durchzusetzen, wo jemand in großem Stil mit Gewinnerzielungsabsicht handelt.“³ Ansätze, die illegales Verhalten unter Berufung auf seine Üblichkeit oder wegen der mangelnden Möglichkeit seiner Verfolgung legalisieren, sind extrem. Sie sind auch widersprüchlich, weil sie den wirtschaftlichen Wert geistigen Schaffens zwar anerkennen,

* Der Beitrag basiert auf *Schwartzmann/Hentsch*, Die verfassungsrechtlichen Grenzen der Urheberrechtsdebatte in ZUM 1/2012, 759 ff. und ist teilweise wortgleich damit.

aber die fehlende Möglichkeit zum Schutz des Gutes oder die Üblichkeit des Rechtsbruchs als Legitimation für die Aufgabe des Schutzes erklären. Sie setzen die Anerkennung der Formeln „Was alle machen, ist erlaubt“ und „Technik vor Recht“ als Rechtssätze voraus.⁴ Die genannten Argumente sind in dieser Form zwar nicht ernsthaft Thema unter Juristen. Gleichwohl finden sie großen Widerhall in der öffentlichen Diskussion und werden mit großer Reichweite rezipiert und an Entscheidungsträger herangetragen. Die Position der Piraten-Partei zur uneingeschränkten Zulassung der digitalen Privatkopie ist zwar nach den gängigen urheberrechtlichen Kategorien inakzeptabel. Die rechtliche Zulässigkeit jeglicher privater Weiterverbreitung fremden geistigen Eigentums ist aber für jeden Internetnutzer, der sich derzeit illegaler Tauschbörsen bedient, verlockend und wird – zumal er von einer von vielen ernst genommenen Partei kommt – als angemessene Reaktion auf die als grenzenlos empfundene Freiheit des Netzes begrüßt.

Dass freier Zugang zu Inhalten aber nicht kostenfreien Zugang zu Inhalten meint, erfährt jeder, der einen auf DVD-gebrannten Film aus einem Geschäft mitnehmen will. Wenn er denselben Inhalt im Netz findet, erklärt er aber freien Zugang zu kostenfreiem Zugang. Das basiert auf einem fundamentalen Missverständnis des Wertes des Geistigen Eigentums und des Urheberrechts. Die Begründung dafür ist häufig, dass es alle machen. Dass sie aufgrund der genannten Gründe rechtsstaatlich ebenso wenig akzeptabel ist, wie die Legalisierung von Steuerhinterziehung geringen Umfangs mit der Begründung zu fordern, sie sei üblich, wird meist gar nicht erst erwogen. Das Netz ist ein wirkmächtiges Forum und die Netzgemeinde ist ein machtvolleres Organ, das Werte verschiebt.⁵

So wünschenswert und hilfreich es im Grundsatz ist, dass die Diskussion um gesellschaftspolitische Themen aus verschiedenen Perspektiven geführt wird und dabei hergebrachte Ansätze und Autoritäten hinterfragt werden, so fatal ist es, wenn dies ohne Kenntnis des rechtlichen Rahmens geschieht, der insbesondere durch das Grundgesetz und dessen authentische Interpretation durch das Bundesverfassungsgericht gesteckt ist.

II. Rahmenbedingungen des Geistigen Eigentums

Der verfassungsrechtliche Rahmen der vermögensrechtlichen Verwertung der kreativen Schöpfungen, des so genannten Geistigen Eigentums, ergibt sich vor allem aus Art. 14 GG.

1. Schutzbereich des Geistigen Eigentums nach Art. 14 GG

Der Eigentumsbegriff des Art. 14 GG umfasst alle dem Einzelnen im Sinne eines Ausschließlichkeitsrechts zugeordneten vermögenswerten Positionen.⁶ Mit der Formulierung des Art. 14 ist das Grundgesetz nicht endgültig auf eine Wirtschaftsordnung festgelegt.⁷ Im Lauf der Jahre hat das Bundesverfassungsgericht mit einer umfangreichen Rechtsprechung

diesen Artikel ausgefüllt und so dem Eigentumsrecht seine heutige Gestalt gegeben.⁸ Der verfassungsrechtliche Begriff orientiert sich aber an dem normativen Ideal des zivilrechtlichen Sacheigentums in § 903 BGB. Danach unterfallen vermögenswerte Rechte nur dann der Eigentumsgarantie, wenn sie „dem Berechtigten ebenso ausschließlich wie Eigentum an einer Sache zur privaten Nutzung und zur eigenen Verfügung“ zugeordnet sind.⁹ In seinem wegweisenden Schulbuch-Beschluss¹⁰ hat das BVerfG in einem Leitsatz entschieden, dass das Urheberrecht als (ausschließliches) Nutzungsrecht "Eigentum" im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG ist. Das Grundrecht auf Eigentum gewährleiste dem Grundrechtsträger durch Zubilligung und Sicherung von Herrschafts-, Nutzungs- und Verfügungsrechten in Form eines Ausschließlichkeitsrechts einen Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich. Die nicht-vermögenswerte Seite wird daneben als Urheberpersönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 1 S. 1 bzw. über die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG geschützt. In der Tradition dieser Entscheidung unterfällt das Urheberrecht nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG¹¹ dem Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG. Aufgrund seiner vermögensrechtlichen Dimension ist das subjektive Urheberrecht seiner Rechtsnatur nach ein Immaterialgüterrecht. Zusammen mit den gewerblichen Schutzrechten wie den Leistungsschutzrechten wird es begrifflich als Geistiges Eigentum bezeichnet.¹² Dementsprechend spricht auch das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung vom „Urheberrecht als Eigentum im Sinne der Verfassung“.¹³

Der Inhalt des Eigentumsbegriffs muss gem. Art. 14 Abs. 1 GG durch die Gesetze bestimmt werden; es handelt sich also um ein normgeprägtes Grundrecht: Ohne Gesetz kein Eigentum.¹⁴ Alle Eigentumsrechte sind nicht nur Nutzungsrechte für den Rechteinhaber, sondern gleichzeitig auch Ausschluss- bzw. Monopolrechte gegenüber Dritten. Deswegen geht das BVerfG auch nicht von einem vorgegebenen „natürlichen Eigentum“ aus, sondern gesteht dem Gesetzgeber die ordnungspolitische Ausformung der Eigentumsordnung zu. Dabei enthält Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG einerseits eine Grundentscheidung für das Eigentum, andererseits legen Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG und Art. 14 Abs. 2 GG den Gesetzgeber darauf fest, eine soziale Bindung des Eigentums zu beachten. Der Gesetzgeber muss insofern die schutzwürdigen Interessen des Eigentümers und die Belange des Gemeinwohls zu einem gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis bringen.¹⁵ Auch im Bereich des geistigen Eigentums lässt das Verfassungsrecht dem Gesetzgeber einen erheblichen Spielraum.¹⁶ Ihm ist es jedoch verwehrt, solche Sachbereiche der Privatrechtsordnung vorzuenthalten oder zu entziehen, die zum elementaren Bestand einer Betätigung im vermögensrechtlichen Bereich gehören und ohne die vom Eigentum im Rechtssinn nicht mehr gesprochen werden könnte.¹⁷ Im Wege der Institutsgarantie¹⁸ muss dem Schöpfer eines Werkes daher zumindest das vermögenswerte Ergebnis seiner Tätigkeit durch einfachrechtliche Normen zugerechnet werden. Dies kann nur durch die Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts geschehen, über das der Rechteinhaber grundsätzlich

verfügen und das er vor allem auch wirtschaftlich verwerten können muss. Genau betrachtet schützt Art. 14 GG nicht das Privateigentum, sondern das Eigentum Privater¹⁹, das dem Eigentümer „als Grundlage privater Initiative und in eigenverantwortlichem Interesse von Nutzen sein“ soll.²⁰

2. Eingriffe in das Freiheitsgrundrecht

Ein Eingriff in den Schutzbereich des Geistigen Eigentums gem. Art. 14 GG erfolgt in der Regel unmittelbar durch den gesetzlichen Entzug der geschützten Positionen (Inhaltsbestimmung) oder durch die Beschränkung der geschützten Nutzung, Verfügung oder Verwertung (Schrankenbestimmung), bis hin zum Eigentumsentzug (Enteignung). Um welchen Eingriff es sich dabei handelt, ist grundsätzlich erst für die Rechtfertigung relevant.²¹ Das Urheberrecht kennt eine Fülle von Schranken der Eigentumsfreiheit, die belegen, dass der Gesetzgeber von seiner Eingriffsmöglichkeit umfassend Gebrauch gemacht hat. Nahezu alle Schranken des Urheberrechts wurden in den letzten beiden Jahrzehnten ausgeweitet und die Gesamtzahl der urheberrechtlichen Schranken wurde fast verdoppelt.

3. Anforderungen an Schranken

Bei diesen gesetzlichen Eingriffen handelt es sich um typische Inhalts- und Schrankenbestimmungen, die gem. Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG grundsätzlich gerechtfertigt sind.

a) Allgemeine Anforderungen

Das BVerfG definiert Inhalts- und Schrankenbestimmungen als generelle und abstrakte Festlegung von Rechten und Pflichten durch den Gesetzgeber hinsichtlich solcher Rechtsgüter, die als Eigentum zu verstehen sind.²² Für das Geistige Eigentum wurde dem Gesetzgeber ein weiter Gestaltungsspielraum zugesprochen.²³ Allerdings muss bei der Bestimmung des Inhalts und der Schranken des Geistigen Eigentums hinsichtlich der vermögensrechtlichen Komponente zunächst die grundrechtliche Anerkennung des Privateigentums durch Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG mit dem Sozialgebot in Art. 14 Abs. 2 GG in einen Ausgleich gebracht werden. Auch dabei hat der Gesetzgeber einen verhältnismäßig weiten Entscheidungsspielraum.²⁴ Eingriffe in das Verwertungsrecht des Urhebers können freilich nur durch ein gesteigertes öffentliches Interesse gerechtfertigt werden.²⁵ Dem Gedanken, dass Schranken des Urheberrechts also verfassungsrechtlich nur zulässig sind, wenn sie gem. Art. 14 Abs. 2 GG insbesondere durch Gründe des Allgemeinwohls, nicht aber durch Individual- oder Partikularinteressen, gerechtfertigt sind, tragen die aktuell geltenden Schranken Rechnung. So sind die bisherigen urheberrechtlichen Schranken z.B. im Interesse der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit in § 45 UrhG oder zur Bekämpfung der Diskriminierung behinderter Menschen in § 45a UrhG gerechtfertigt. Hinzu kommen berechnete Interessen von Schule, Wissenschaft und Forschung, des

Informationswesens und der Informationsfreiheit sowie der Abbildungsfreiheit. Eine besondere Rolle spielt der „Schutz des geistigen Schaffens“ und das Interesse am privaten und sonstigen eigenen Gebrauch. Ausdrücklich abgelehnt hat der Gesetzgeber bislang Schranken, die Aufgaben der Allgemeinheit, die „keine engere Beziehung zum Werkschaffen des Urhebers haben, wie etwa Sozialvorsorge, Jugendpflege und Wohltätigkeit“ lediglich erleichtern würden.²⁶

b) Gemeinwohlorientierung

Auch neue urheberrechtliche Schranken müssten nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts also nicht nur durch ein konkretes Allgemeinwohlinteresse begründet werden, sondern auch in einer engeren Beziehung zum Werkschaffen des Urhebers stehen. Sofern ein konkretes Allgemeinwohlinteresse gegenüber dem grundrechtlichen Schutz der vermögensrechtlichen Komponente des Geistigen Eigentums geltend gemacht wird, muss ein Eingriff verhältnismäßig sein.²⁷

c) Konkrete Schrankenforderungen

Der schwerste Eingriff in die vermögenswerte Position des Urhebers ist die vergütungsfreie Aufhebung des ausschließlichen Nutzungsrechts. Bei den meisten bestehenden urheberrechtlichen Schranken ist deswegen als weniger belastender Eingriff eine gesetzliche Lizenz vorgesehen, die für die Nutzung eines Werkes ohne Einwilligung wenigstens eine pauschale Vergütung vorschreibt. Ein noch weniger einschränkender Eingriff ist die zwingende Verwertung des ausschließlichen Nutzungsrechts über eine Verwertungsgesellschaft. In Betracht kommt auch eine Zwangslizenz²⁸, die allerdings keine Schranke im Rechtssinne darstellt, sondern wegen des Kontrahierungszwangs lediglich die Abschlussfreiheit betrifft.²⁹ Das BVerfG hat in mehreren Entscheidungen³⁰ Schranken ohne Vergütungsanspruch für unverhältnismäßig und somit für verfassungswidrig erklärt. Gerade weil das Interesse der Allgemeinheit an einem ungehinderten Zugang zum Werk in der Regel durch eine Einschränkung des Nutzungsrechts i.V.m. einer pauschalen Vergütung erreicht werden kann, bedürfte es für eine vergütungsfreie Aufhebung wegen der großen wirtschaftlichen Bedeutung für den Urheber eines gesteigerten öffentlichen Interesses. Nur solche Erwägungen des Allgemeinwohls können einen so weitgehenden Ausschluss des Verwertungsrechts legitimieren, denen auch bei Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Vorrang vor dem grundrechtlich geschützten Anspruch des Urhebers zukommt.³¹ Je nach Eingriffsintensität können somit neue Schranken im Urheberrecht eher gerechtfertigt werden, wenn es sich zugunsten des Allgemeinwohls lediglich um Einschränkungen des Verfügungsrechts handelt und nicht auch um Beschränkungen des Verwertungsrechts. Aus der Sozialbindung lässt sich indes nicht

herleiten, dass der Urheber seine Leistung der Allgemeinheit unentgeltlich zur Verfügung stellen muss.

III. Die aktuelle Schrankendiskussion im Urheberrecht

In der aktuellen Diskussion gibt es über die bestehenden Schranken hinausgehende Forderungen nach weiteren Beschränkungen des Urheberrechts. Dabei handelt es sich meist um Inhalts- und Schrankenbestimmungen – soweit man vereinzelte Forderungen nach einer faktischen Abschaffung des Urheberrechts nicht ernst nimmt. Im Ergebnis ist also nur ein Teil der aktuellen Vorschläge überhaupt verfassungsrechtlich diskutabel. Mit solchen Vorschlägen für Schranken hat sich in der vergangenen Legislaturperiode die Projektgruppe Urheberrecht im Rahmen der Bundestags-Enquete Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ auseinandergesetzt.³² Konkret geht es um Schranken für nutzergenerierte Inhalte wie Remixes und Mash-ups, um ein verbindliches Zweitverwertungsrecht für wissenschaftliche Inhalte, um den Umgang mit verwaisten Werken, um das Recht auf Privatkopie sowie um alternative Vergütungsmodelle wie eine Kulturflatrate. Schließlich ist die Schutzdauer und Schutzfristenverkürzung ein konkretes Thema. Viele dieser Themen finden sich nun im Koalitionsvertrag wieder oder sind sogar gesetzlich umgesetzt.

IV. Schutzpflicht des Staates

Aus der Garantie des Eigentums als Rechtsinstitut resultiert i.V.m. dem effektiven Rechtsschutz³³ eine gewisse Drittwirkung.³⁴ Das führt für die Eigentumsgarantie vor allem zu einer Pflicht zur Bereitstellung einer Privatrechtsordnung.³⁵ Der Gesetzgeber ist also dazu verpflichtet, dem Eigentümer zivilrechtliche Abwehransprüche gegen Eingriffe Dritter einzuräumen.³⁶ Daneben muss der Gesetzgeber auch den strafrechtlichen Schutz des Eigentums gewährleisten.³⁷ Die Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 106ff. UrhG enthalten eine Reihe von Straftatbeständen, die die Rechte am geistigen Eigentum umfassend schützen und sich nach den Inhaltsbestimmungen des UrhG richten. Aus der Schutzpflicht folgt auch eine Pflicht zur Gewährleistung der Rechtsdurchsetzung, ansonsten könnte das materielle Recht ausgehebelt werden.³⁸

V. Fazit

Die Erhaltung des Wertes des Geistigen Eigentums ist in Zeiten der Digitalisierung wichtiger denn je. Modifikationen am Urheberrecht sind angebracht, aber sie müssen im Einklang mit der Verfassung stehen. Jeder Eingriff in die Eigentumssystematik bedarf einer tragfähigen

Begründung, die sich dezidiert mit den Anforderungen des Grundgesetzes an einen solchen Schritt auseinandersetzen muss. Der Staat hat dabei die Nutzerinteressen in den Blick zu nehmen. Die Verfassung lässt es aber nicht zu, den zentralen Wert des Eigentums - seine Privatnützigkeit - zu entkernen, dessen Werthaltigkeit unser Wirtschaftssystem trägt. Bei der Abwägung zwischen Urheber- und Nutzerinteressen besteht ein weiter Entscheidungsspielraum. Eingriffe in das Verwertungsrecht des Urhebers setzen aber immer ein gesteigertes öffentliches Interesse voraus. Die Sozialbindung des Eigentums wirkt sich etwa im Mietrecht oder im Arbeitsrecht wegen der Diskrepanz zwischen Stärkeren und Schwächeren aus gutem Grund aus. Das Bedürfnis zur Nutzung von Musiktauschbörsen und illegalen Sharehosting-Angeboten rechtfertigt aber anders als in den genannten Fällen keine Orientierung hin zu Nutzerinteressen. Staatlich geförderte Inhalte, wie Forschungsergebnisse staatlicher Hochschulen, wird man aber anders behandeln können, als frei finanzierte Inhalte. Spannend ist die Frage, ob die Unbeherrschbarkeit des Netzes und das damit verbundene Nutzerverhalten Einfluss auf die Eigentumsrechtsdogmatik nehmen kann. Nach den bisherigen Kategorien ist das schwer denkbar. Dass sich Verfassungswerte wandeln können und sollen, zeigt etwa die gesellschaftliche Akzeptanz von Homosexualität, die bei der Entstehung des Grundgesetzes noch strafbar war. Das Eigentumsgrundrecht ist aber einem vergleichbaren Wandel nicht unterworfen, weil dessen Privatnützigkeit keine Frage eines sich wandelnden Werteverständnisses ist und auch keine neu auftretende Grundsatzfrage. Eine „Raubkopie“ ist rechtsdogmatisch so wenig ein Wegnahmedelikt wie „Stromdiebstahl“, sie ist aber ebenso strafwürdig. Die Garantie des Eigentums – auch des geistigen Eigentums – in der Verfügungsbefugnis des Privaten ist eine gleichbleibende Grundvoraussetzung unseres Staates. Wer dieses Axiom missachtet, verlässt auch in Zeiten der Digitalisierung den Boden des Wirtschaftssystems des Grundgesetzes.

¹ So z.B. der Aufruf „Wir sind die Urheber!“, <http://www.wir-sind-die-urheber.de/>.

² http://wiki.piratenpartei.de/Parteiprogramm#Freies_Kopieren_und_freie_Nutzung.

³ Der Vortrag von *Till Steffen* ist abrufbar unter: http://www.hans-bredow-institut.de/webfm_send/490, S. 8 und abgedruckt in epd medien 69/2010.

⁴ Dazu *Schwartmann*, Schwärme über dem Grundgesetz, F.A.Z. vom 27.6.2012, abrufbar unter: <http://www.faz.net/aktuell/politik/staat-und-recht/der-fall-acta-schwaerme-ueber-dem-grundgesetz-11801187.html>.

⁵ Dazu *Dörr/Schwartzmann*, Medienrecht, 4. Aufl. 2012, Rn. 35a.

⁶ Vgl. BVerfGE 1, 264, 278; 58, 300, 335 f.; 70, 191, 199; 79, 174, 191; 95, 64, 82; 95, 267, 300; zusammenfassend BVerfGE 83, 201 ff. oder auch 89, 1, 6; *Jarass/Pieroth*, GG, 11. Aufl. 2011, Art. 14 Rn. 6f.; ausführlich zur Rechtsprechung des BVerfGE zum Begriff des Geistigen Eigentums: *Grzeszick*, Geistiges Eigentum und Art. 14, ZUM 2007, 344; *Jänich*, Geistiges Eigentum - Eine Komplementäerscheinung zum Sacheigentum?, 2002, S. 138ff.; *Kirchhof*, Der verfassungsrechtliche Gehalt des geistigen Eigentums, FS *Zeitler*, 1987, Bd. 2, 1639, 1652ff.

⁷ Vgl. BVerfGE 4, 7, 17f.

⁸ Vgl. dazu *Maunz*, Das geistige Eigentum in verfassungsrechtlicher Sicht, GRUR 1973, 107ff.

⁹ BVerfGE 78, 58, 71; 83, 201, 208.

¹⁰ BVerfGE 31, 229.

¹¹ Zuletzt BVerfG mit Beschluss vom 30.8.2010 („Drucker & Plotter“), ZUM 2010, 874ff.; ausführlich dazu *Paulus/Wesche*, Zeitschrift für Geistiges Eigentum 2010, 385ff.

-
- ¹² Vgl. BVerfGE 78, 101.
- ¹³ BVerfG ZUM 2010, 874ff.
- ¹⁴ *Depenheuer*, in: v. *Mangoldt/Klein/Starck*, GG, 6. Aufl. 2010, Art. 14, Rn. 30; vgl. auch *Kant*, in *Kant's Gesammelte Schriften*, Akademieausgabe, Bd. XIX, 1934, Ziff. 7665.
- ¹⁵ BVerfGE 87, 138.
- ¹⁶ BVerfGE 31, 229, 240f.; 49, 382, 392ff.
- ¹⁷ BVerfGE 20, 351, 355; 58, 300, 338 ff.
- ¹⁸ Vgl. *Badura*, Zur Lehre von der verfassungsrechtlichen Institutsgarantie des Eigentums, betrachtet am Beispiel des „Geistigen Eigentums“, FS *Maunz*, 1981, S. 1, 8ff.
- ¹⁹ BVerfGE 61, 82, 108f.
- ²⁰ BVerfGE 52, 1, 30; 100, 226, 241.
- ²¹ Vgl. *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, GG, 11. Aufl. 2011, Art. 14, Rn. 29.
- ²² BVerfGE 72, 66, 76; 52, 1, 27; 58, 137, 144f.
- ²³ BVerfGE 31, 229, 241; vgl. auch 31, 275, 286; 79, 29, 40; 21, 73, 83.
- ²⁴ Vgl. BVerfGE 21, 73, 83; 79, 29, 40.
- ²⁵ Vgl. BVerfGE 31, 229, 243; 49, 382, 400; 79, 29, 41.
- ²⁶ Amtl. Begr. UFITA 45, 1965, 240/278.
- ²⁷ So BVerfGE 70, 278, 286; 49, 382, 400.
- ²⁸ Nicht zu verwechseln mit der gesetzlichen Lizenz, die einer urheberrechtlichen Schranke entspricht.
- ²⁹ So *Melichar*, in: *Schricker/Loewenheim*, 4. Aufl. 2010, Vor §§ 44aff., Rn. 36.
- ³⁰ BVerfGE 31, 229, 244f.; BVerfGE 49, 382, 400; anders BVerfG ZUM 1989, 183.
- ³¹ BVerfGE 31, 229, 243; 49, 383, 400; 79, 29, 41.
- ³² BT-Drs. 17/7899 vom 23.11.2011. Aufgrund der Zusammensetzung der Projektgruppe aus Abgeordneten der Bundestagsfraktionen (*Ansgar Heveling* (CDU), *Johannes Kahrs* (SPD), *Sebastian Blumenthal* (FDP), *Petra Sitte* (LINKE) und Sachverständigen *Dieter Gorny*, *Jeanette Hofmann*, *Bernhard Rohleder*, *Nicole Simon*, *Wolfgang Schulz* gibt der hier erwähnte Zwischenbericht zugleich einen Überblick über den Stand der kontroversen Diskussion und die verschiedenen politischen Forderungen und Positionen.
- ³³ BVerfGE 35, 348, 361f.; 37, 132, 141; 46, 325; 49, 220; 49, 252, 257.
- ³⁴ Vgl. BVerfGE 73, 269; sowie *Stern*, Staatsrecht, Band III/2, S. 1199; *Badura*, Staatsrecht, S. 183f.; *Schwabe*, AöR 100 (1975), 442, 468ff.
- ³⁵ BVerfGE 24, 367ff.
- ³⁶ Vgl. *Depenheuer*, in v. *Mangoldt/Klein/Starck*, 6. Aufl. 2010, Art. 14, Rn. 96.
- ³⁷ Vgl. *Sax*, Bemerkungen zum Eigentum als strafrechtlichem Schutzgut, in: FS *Laufke*, 1971, S. 321ff.
- ³⁸ BVerfGE 37, 132, 148; 46, 325, 334; 49, 220, 225.